

fahrung sollte misstrauisch machen, wenn in der Diskussion über die Unionsbürgerschaft wieder einmal der Kontrast zum «Staat» und der «Staatsangehörigkeit» beschworen wird. Das Schweizer Bürgerrecht ist bis in die Gegenwart ein abgeleiteter, derivativer Status geblieben, ohne dass man deshalb an ihrem Charakter als Staatsangehörigkeit zweifeln würde. Gerade in Deutschland wird aber interessanterweise das schweizerische Beispiel häufig gar nicht erst berücksichtigt oder allenfalls als Sonderfall eines ohnehin in vielerlei Hinsicht besonderen europäischen Kleinstaats betrachtet. Sieht man genauer hin, zeigt das Schweizer Beispiel aber ein generelleres Muster der Eigen- und Besonderheiten von Bürgerschaft in föderalen Systemen. In den heutigen konsolidierten Bundesstaaten wie der Bundesrepublik sind diese Eigenheiten aufgrund starker Unitarisierungsprozesse häufig schon sehr verblasst und aus dem Bewusstsein verschwunden. Geht man hingegen in der Verfassungsgeschichte der Bundesstaaten etwas zurück, so werden rasch ähnliche Muster gestufter und verknüpfter Bürgerrechte in Bund und Gliedstaaten sichtbar, die als Erfahrungs- und Reflexionsreservoir für die Verhältnisse in der Europäischen Union dienen können.

Auch derartige verfassungshistorische Vergleiche haben es in der deutschen Diskussion freilich schwer. So merkt das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil an, aus der Einführung der Unionsbürgerschaft könne nicht «auf die Begründung bundesstaatlicher Föderalität geschlossen werden» und «historische Vergleiche zur deutschen Bundesstaatsgründung über den Norddeutschen Bund von 1867 (vgl. etwa Schönberger, Unionsbürger, 2005, S. 100 ff.)» führten «in diesem Zusammenhang nicht weiter».<sup>4</sup> Es wird den Leser nicht überraschen, dass der Verfasser dieser Zeilen entgegen dieser Karlsruher Nebenbemerkung historische Vergleiche in diesem Zusammenhang durchaus für weiterführend hält. Bemerkenswert ist auch nicht etwa diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts als solche, zumal dieses auf jede Begründung vorsorglich verzichtet.<sup>5</sup> Interessant ist vielmehr, dass das Gericht den Ein-

---

recht des Kantons besitzt.» Zu Entwicklung und Struktur des Schweizer Bürgerrechts zusammenfassend Christoph Schönberger, Unionsbürger, 2005, S. 80 ff.

4 BVerfGE 123, 267 (404)

5 Zur Unklarheit dieser Passage des Lissabon-Urteils vgl. die interessanten Anmerkungen von Jeremy B. Bierbach, *Who's Afraid of Union Citizenship?*, *European Constitutional Law Review* 5 (2009), S. 517 ff.